

Synopse

-1-

<p>Hundesteuersatzung der Stadt Calbe (Saale) in Kraft getreten am 01.10.2010</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Calbe (Saale)</p>
--	---

-2-

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt für:

1. das Halten eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; (Erläuterungen zu den Merkzeichen können der Anlage entnommen werden)
2. das Halten eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gehörloser Personen dient, wenn durch fachärztliche Bescheinigung die Gehörlosigkeit nachgewiesen wird;
3. Gebrauchshunde, in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
4. Jagdgebrauchshunde, die die vorgeschriebene Jagdeignungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und von Jagdausübungsberechtigten oder bestätigten Jagdaufsehern gehalten werden, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind und der Jagdgebrauchshund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Die Ablegung der Jagdeignungsprüfung ist durch Vorlage einer Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

Artikel 1

Änderungen

Der § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4. Jagdgebrauchshunde, die die vorgeschriebene Jagdeignungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und von Jagdausübungsberechtigten oder bestätigten Jagdaufsehern gehalten werden, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind und die ihre Jagdgebrauchshunde ausschließlich für die Jagd verwenden. Die Bestätigung der jagdlichen Verwendung der Jagdgebrauchshunde durch den Jagdscheininhaber ist jährlich zu erbringen.

§ 8

Steuerbefreiung

5. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
- (2) Der Tatbestand, auf welchen sich die Steuerbefreiung stützt, ist nachzuweisen.

4.1 Für die Zeit der Ausbildung zum Jagdgebrauchshund, maximal bis zum Alter von 2 Jahren, wird die Hundesteuer vorläufig ausgesetzt. Hat der Jagdgebrauchshund die Jagdeignungsprüfung innerhalb dieser 2 Jahre mit Erfolg abgelegt, so wird die Steuerbefreiung schriftlich erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 vorliegen.

4.2. Jagdgebrauchshunde, die älter als 2 Jahre sind und die Jagdeignungsprüfung nicht mit Erfolg abgelegt haben, werden rückwirkend entsprechend der Hundesteuersatzung besteuert. Der Antrag auf Befreiung von der Hundesteuer nach Artikel 1 Abs.1 Nr. 4 wird abgelehnt. Falls der Hund zu einem späteren Zeitpunkt die Prüfung doch noch mit Erfolg ablegt, kann ein neuer Antrag auf Steuerbefreiung gestellt werden.

Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Tatbestand, auf welchen sich die Steuerbefreiung stützt, ist nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original vorzulegen.

§ 9

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50 % ermäßigt für:

1. einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie im Umkreis entfernt liegen,
2. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch der Ausübung des Wachdienstes dienen.

(2) Der Tatbestand, auf welchen sich die Steuerermäßigung stützt, ist nachzuweisen.

Der § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. entfällt.

Aus § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird Nr.3.

Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Tatbestand, auf welchen sich die Steuerermäßigung stützt, ist nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original vorzulegen.

Übergangsvorschriften

Die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Bescheide über die Steuerbefreiung behalten ihre Gültigkeit für den Zeitraum, für den die Steuerbefreiung gewährt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wegfallen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.